



Medienmitteilung

Rekurs gegen Verbot von Taufen im Genfersee

Religions- und Versammlungsfreiheit gilt für alle

Zwei evangelische Freikirchen legen beim Genfer Gericht Berufung ein, nachdem ihre Anträge auf eine Genehmigung für Taufen an öffentlichen Stränden abgelehnt worden sind. Eine Entscheidung wird in einigen Wochen erwartet. Die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA-RES) und ihre Genfer Sektion, das Réseau évangélique de Genève (REG), drücken ihre Solidarität mit den beiden Kirchen aus. Sie sind erschüttert darüber, dass Genf – die Hauptstadt der Menschenrechte – einen derart restriktiven und ausschliessenden Ansatz in Bezug auf die Religionsfreiheit verfolgt.

Zürich, 8. Juli 2022 (sk/db) – Nach einer in evangelisch-freikirchlichen Kreisen gut etablierten Tradition, die sich an den öffentlichen Taufen des Neuen Testaments orientiert, organisieren Kirchen jedes Jahr am Genfersee Zeremonien zur Taufe von Erwachsenen durch Untertauchen. In der Vergangenheit profitierten diese friedlichen Zeremonien, die oft am Sonntagmorgen stattfinden, wenn wenig los ist, von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Behörden. Dies ist seit diesem Sommer nicht mehr der Fall: Zwei Mitgliedkirchen der Evangelischen Allianz wurde kürzlich die Erlaubnis verweigert, ihre Taufen an öffentlichen Stränden zu feiern.

Eine intolerante Praxis im Widerspruch zur Religionsfreiheit

Gemäss dem Gesetz über die Laizität des Staates (Loi sur la Laïcité de l'Etat, LLE) dürfen religiöse Veranstaltungen auf öffentlichem Grund nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.¹ Nach dessen Inkrafttreten hatte der Kanton jedoch versprochen, dass er einen «toleranten Ansatz» verfolgen und die traditionellen Taufen am See weiterhin erlauben würde.² Zudem war nach einer Beschwerde im Jahr 2019 auch das Justizgericht des Kantons Genf der Ansicht, dass die Genehmigung von kultischen Veranstaltungen «nur ausnahmsweise» eine «unverhältnismässige und mit der föderalen

¹ **«Art. 6 Manifestations religieuses de nature culturelle et non culturelle**

1. Les manifestations religieuses culturelles se déroulent sur le domaine privé.

2. A titre exceptionnel, les manifestations religieuses culturelles peuvent être autorisées sur le domaine public. Dans ces cas-là, les dispositions de la loi sur les manifestations sur le domaine public, du 26 juin 2008, s'appliquent.

3. Les manifestations religieuses non culturelles sur le domaine public sont soumises aux dispositions de la loi sur les manifestations sur le domaine public, du 26 juin 2008.

4. L'autorité compétente tient compte des risques que la manifestation peut faire courir, à la sécurité publique, à la protection de l'ordre public, ou à la protection des droits et libertés d'autrui.»

² vgl. «Le Courrier» vom 17. September 2019: «Bénédiction de l'Etat aux baptêmes dans le lac»:

<https://lecourrier.ch/2019/09/17/benediction-de-letat-aux-baptemes-dans-le-lac/>

Rechtsprechung kaum zu vereinbarende» Einschränkung darstelle.³ Ende 2021 strich das Bundesgericht den Begriff «ausnahmsweise» aus dem Laizitätsgesetz und erinnerte daran, dass die Glaubensfreiheit das Recht garantiert, die eigene Religion kollektiv in der Öffentlichkeit zu bekunden.⁴

Ausführungsverordnung zum Laizitätsgesetz in Frage gestellt

In seinen abschlägigen Antworten an die beiden Freikirchen beruft sich der Staat auf die Umsetzung der Ausführungsverordnung des Laizitätsgesetzes (Règlement d'application de la LLE). Diese war ursprünglich vorgesehen, um festzulegen, welche Gemeinschaften weiterhin von freiwilligen Beiträgen der Genfer Steuerzahler profitieren würden. Nun wird diese Verordnung mit ihrem Verfahren der Registrierung beim Staat auch zu einer Voraussetzung für den Zugang zu anderen Rechten, wie etwa den Zugang zu öffentlichem Grund für kultische Veranstaltungen. Eine solche Praxis steht jedoch im Widerspruch zu den internationalen Standards für Religionsfreiheit: Tatsächlich ist die Ausübung der Religionsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, den Glauben gemeinsam und in der Öffentlichkeit zu bekunden, ein Grundrecht. Ihre Ausübung darf nicht von einem staatlichen Registrierungsverfahren abhängig gemacht werden.

Regionale und nationale Evangelische Allianzen leisten Unterstützung

Die Genfer (REG) und die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA-RES) drücken ihre Unterstützung und Solidarität mit den Freikirchen in Genf aus, die von der neuen Auslegung des LLE betroffen sind. «Wir bedauern, dass Genf seine Tradition der Toleranz mit Füssen tritt und seinem Ruf als Hauptstadt der Menschenrechte schadet», bekräftigt Stéphane Klopfenstein, stellvertretender Direktor des RES. In Bezug auf die von den beiden Kirchen beim Genfer Gericht eingereichte Klage erklärt der Präsident des REG, Thierry Bourgeois: «Wir verlassen uns auf die Justiz und sind zuversichtlich, dass sie den Staat Genf an seine Verpflichtungen erinnern wird.»

UN-Menschenrechtsrat wird über die laufenden Schritte in Kenntnis gesetzt

Die Frage der Religionsfreiheit und des Zugangs zum öffentlichen Bereich im Kanton Genf war auch Gegenstand eines Abschnitts im [Bericht](#), der heute an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Universelle Periodische Überprüfung der Schweiz im Jahr 2023 eingereicht wurde. Dieser gemeinsame Bericht von der SEA-RES und Freikirchen.ch wird auch von der Europäischen und der Weltweiten Evangelischen Allianz unterstützt. Er befasst sich zudem mit dem [Solidaritätsdelikt](#) und der [Steuerbefreiung freiwilliger Spenden an religiöse Vereinigungen](#).

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Stéphane Klopfenstein, stv. Direktor RES, Tel. 076 583 70 33, s.klopfenstein@evangelique.ch
Marc Jost, Generalsekretär SEA-RES, Tel. 076 206 57 57, mjost@each.ch

Die Schweizerische Evangelische Allianz SEA ist eine Bewegung von Christinnen und Christen aus reformierten Landeskirchen, Freikirchen und christlichen Organisationen. In der Romandie tritt der französischsprachige Teil der Evangelischen Allianz als «Réseau évangélique suisse» RES auf. Die SEA besteht gesamtschweizerisch zurzeit aus 83 Sektionen mit rund 670 Gemeinden und 250 christlichen Werken. Die Basis der SEA wird auf 250'000 Personen geschätzt. Die SEA ist eine von weltweit 143 Evangelischen Allianzen mit schätzungsweise 600 Millionen Gleichgesinnten.

Co-Präsident SEA(-RES) (Deutschschweiz): Beat Ungricht, Winterthur, 078 717 88 27, bungricht@each.ch

Co-Präsident (SEA-)RES (Westschweiz): Jean-Luc Ziehli, Lausanne, 079 213 30 73, jl.ziehli@evangelique.ch

Generalsekretär SEA (Deutschschweiz): Marc Jost, Thun, 076 206 57 57, mjost@each.ch

Generalsekretär SEA (Deutschschweiz): Andi Bachmann-Roth, Zürich, 043 344 72 05, abachmann-roth@each.ch

Direktor RES (Westschweiz): Christian Kuhn, Bellerive, 079 343 59 86, c.kuhn@evangelique.ch

Kommunikation SEA (Deutschschweiz): Daniela Baumann, Zürich, 043 366 60 82, dbaumann@each.ch

³ vgl. <https://evangelique.ch/laicite-un-jugement-favorable-a-la-liberte-religieuse/>

⁴ vgl. Bundesgericht, 2C_1079/2019, Urteil vom 23. Dezember 2021, A. und B. gegen den Grossen Rat der Republik und des Kantons Genf: https://entscheidsuche.ch/view/CH_BGer_002_2C-1079-2019_2021-12-23 und «Tribune de Genève» vom 10. Januar 2022: «Coup de canif dans la loi genevoise sur la laïcité»: <https://www.tdg.ch/nouveau-coup-de-canif-dans-la-loi-genevoise-sur-la-laicite-621713370050>